



Verordnung für das Bibliothekwesen in der Gemeinde Malters

vom 02. August 1989 mit Änderungen vom 1. September 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Angebot	3
2. Organisation	4
Art. 3 Aufsichtsorgan	4
Art. 4 Bibliothekskommission	4
3. Aufgaben	5
Art. 5 Bibliothekskommission	5
Art. 6 Bibliothekare	5
4. Bibliotheksbetrieb	6
Art. 7 Benützung	6
Art. 8 Finanzielles	6
5. Kommunikation	7
Art. 9 Interne Information	7
6. Schlussbestimmungen	8
Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten	8

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Gemeinde Malters führt Schulbibliotheken und eine Gemeindebibliothek.
- ² Die Schaffung dieser Institution bezweckt, den gemeindeeigenen Schulen ein Informations- und Lehr-/Lernforum zur Verfügung zu stellen, der Bevölkerung eine Möglichkeit zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzubieten sowie insbesondere bei Kindern und Jugendlichen das Interesse am Buch zu wecken und zu fördern.

Art. 2 Angebot

- ¹ Die Bibliotheken führen einen Ausleihbestand an Belletristik und Sachliteratur sowie eine Präsenzbestand an Nachschlagewerken und allgemein-bildenden Werken.
- ² Für Kinder und Jugendliche ist ein breit angelegter Bestand an altersgerechter Literatur bereitzustellen.
- ³ Andere Informationsmittel wie audiovisuelle Medien oder Zeitschriften können ebenfalls in den Bibliotheken geführt bzw. aufgelegt werden.

2. Organisation

Art. 3 Aufsichtsorgan

- ¹ Mit der Organisation der Bibliotheken sowie mit der Beaufsichtigung des Betriebes wird im Sinne der §§ 35 ff. der Gemeindeordnung eine Bibliothekskommission betraut, die vom Gemeinderat jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt wird.
- ² Die Bibliothekskommission besteht aus 5-7 Mitgliedern, wovon je ein Mitglied der Bildungskommission und ein Mitglied der Lehrerschaft angehören soll.
- ³ Der Gemeinderat überträgt einem Mitglied das Kommissionspräsidium. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 4 Bibliothekskommission

- ¹ Die Führung der Bibliotheken wird einem oder mehreren Bibliothekaren übertragen.
- ² Die Bibliothekare werden auf Antrag der Bibliothekskommission vom Gemeinderat gewählt.
- ³ Die Bibliothekare gehören mit beratender Stimme der Bibliothekskommission an.

3. Aufgaben

Art. 5 Bibliothekskommission

- ¹ Die Bibliothekskommission regelt die Organisation der Bibliotheken und beaufsichtigt deren Führung und Betrieb.
- ² Im einzelnen obliegen der Bibliothekskommission folgende Aufgaben:
 - a) Die Suche geeigneter Räumlichkeiten, die Einrichtung der Bibliotheksräume und die Anschaffung von Mobiliar.
 - b) Die Auswahl der anzuschaffenden Bücher und Informationsmittel.
 - c) Das Ausarbeiten der Benützungordnung.
 - d) Das Aufstellen des jährlichen Budgets zuhanden des Gemeindeammannamtes.
 - e) Die Redaktion des alle 2 Jahre zuhanden des Gemeinderates zu erstattenden Berichts über die Führung und die Benützung der Bibliotheken.
 - f) Die Erstellung der Pflichtenhefte für die Bibliothekare und das zusätzliche Ausleihpersonal.
 - g) Die Konzeption und die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit.
 - h) Die Ausarbeitung von Wahlvorschläge für Bibliothekare zuhanden des Gemeinderates sowie die Anstellung von zusätzlichem Ausleihpersonal.
 - i) Die Aufsicht über die Anschaffung von Büchern für die Aussenschulen.

Art. 6 Bibliothekare

- ¹ Die Bibliothekare führen die Bibliotheken und leisten deren Betrieb.
- ² Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anschaffung von Büchern und Informationsmittel.
 - b) Die Katalogisierung, Einordnung und Bereitstellung der Bücher und Informationsmittel.
 - c) Die Organisation der Bücherausleihe.
 - d) Die Erfassung der Leser- und Mahngebühren zuhanden der Gemeindekasse.
 - e) Die Führung der Ausleihstatistik.
 - f) Die Zusammenstellung von Angaben für die Budgetierung und die Rechnungsablage.
 - g) Die Einführung von Schulklassen in die Benützung der Bibliothek sowie die Beratung der Bibliotheksbenützer.
 - h) Die Teilnahme an Fortbildungskursen und Fachtagungen.

4. Bibliotheksbetrieb

Art. 7 Benützung

- ¹ Die Gemeindebibliothek steht jedermann zur Benützung offen.

Art. 8 Finanzielles

- ¹ Die Ausleihegebühren werden auf Antrag der Bibliothekskommission vom Gemeinderat festgesetzt.
- ² Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder, der Bibliothekare und des Ausleihpersonals werden vom Gemeinderat festgelegt.

5. Kommunikation

Art. 9 Interne Information

- ¹ Die Bibliothekare haben den Präsidenten der Bibliothekskommission über besondere Vorgänge oder Feststellungen umgehend ins Bild zu setzen. An den Kommissionssitzungen haben sie jeweils über den Bibliotheksbetrieb zu orientieren.
- ² Die Bibliothekskommission orientiert den Gemeinderat durch Zustellung der jeweiligen Sitzungsprotokolle über den Gang des Bibliothekswesens.

6. Schlussbestimmungen

Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten

- ¹ Die Verordnung für das Bibliothekswesen ist vom Gemeinderat am 02.08.1989 genehmigt worden.
- ² Sie tritt am 02.08.1989 in Kraft.

Malters, 02. August 1989

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

M. Dürr

J. Geisseler